

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Festsetzung durch Text

§ 1 Zur Art der baulichen Nutzung

1. **Erdgeschoßnutzung**
Im Erdgeschoß sind nur die in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen allgemein zulässig (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO).
Die übrigen in § 7 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (ausgenommen sonstige Wohnungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) sind nur ausnahmsweise im Erdgeschoß zulässig, wenn durch sie die Zweckbestimmung dieses Plangebietes als innerstädtische Fußgänger- und Einkaufszone nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 und 3 BauNVO).

2. **Sonstige Wohnungen**
Sonstige Wohnungen sind nur im obersten Geschloß allgemein zulässig (z.B. Penthäuser) (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).
In den übrigen Geschossen sind die sonstigen Wohnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. (§ 1 Abs. 7 Nr. 2, 3 BauNVO)
* mit Ausnahme des Erdgeschosses

§ 2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Geschosflächenzahl darf ausnahmsweise bis zu 5,0 betragen, wenn die Fläche für sonstige Wohnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO weniger als 20% der Gesamtgeschosflächen beträgt (§ 17 Abs. 10 BauNVO).

§ 3 Verkaufspavillons in der Verkehrsfläche - Fußgängerzone

Außer auf der im Bebauungsplan besonders festgesetzten überbaubaren Fläche für Verkaufspavillons sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche - Fußgängerzone - im Einzelfalle ausnahmsweise Verkaufspavillons mit einer maximalen Gesamtfläche von 60 qm je Pavillon zulässig, sofern sie zur Aktivierung und Kaumgliederung des Fußgängerbereiches beitragen.

§ 4 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 156 sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Vorschriften insbesondere die

- des Bebauungsplanes Nr. 156 - teilweise Änderung des Bebauungsplanes (Durchführungsplan) Nr. 36 - für die Gestaltung des Dr.-Ruer-Platzes
- des Durchführungsplanes Nr. 36 für das Gebiet zwischen der Harmonie-, Graben-, Luisen- und Huestraße
- des Bebauungsplanes Nr. 271 für das Gebiet zwischen Dr.-Ruer-Platz, Grabenstraße, Hellweg und Huestraße
- und der Verordnung über die Regelung, Abklärung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum - Baustufenordnung von 1961 - aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen (§ 9 Abs. 5 BBAUG).

§ 5 Ausschluss bestimmter Nutzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsbetrieben folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kiosks, Deep-Shows, Strip-Tease-Shows, Kneipen, Diskotheken, Drogenkaffee.

§ 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Im Erdgeschoß sind nur die in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen mit Ausnahme der in § 5 genannten Nutzungen allgemein zulässig (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO).

§ 5 Ausschluss bestimmter Nutzungen

hier: Ausschluss bestimmter Arten von baulichen und sonstigen Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsbetrieben und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kiosks, Deep-Shows, Strip-Tease-Shows, Kneipen, Diskotheken, Drogenkaffee.

§ 1 1. Erdgeschoßnutzung

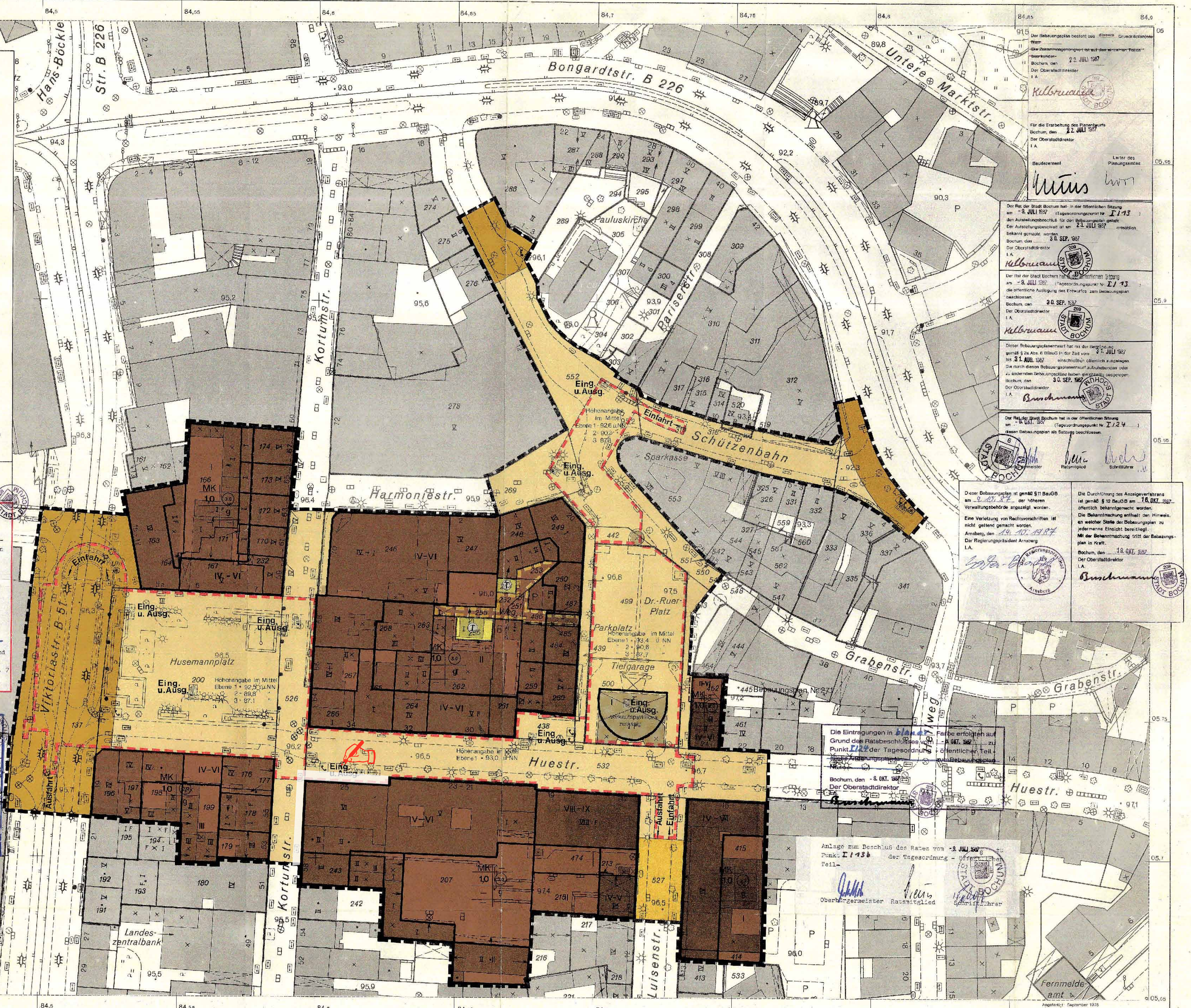
Im Erdgeschoß sind nur die in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen mit Ausnahme der in § 5 des textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 156 genannten Arten von baulichen und sonstigen Anlagen allgemein zulässig (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO).

Die Eintragungen in blauer Farbe erfolgen auf Grund des Beschlusses vom 28. Feb. 1980 zu Punkt I/9 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 156a)

Bochum, den 12. März 1990

Der Oberstadtdirektor

Buschmann



Der Bebauungsplan besteht aus einem Grundrissplan und einem Lageplan. Die Zusammenfassungen sind auf dem ersten Teil des Bebauungsplans zu finden.

Bochum, den 22. Juli 1987

Der Oberstadtdirektor

Kelbrunn

Für die Erarbeitung des Bebauungsplans Bochum, den 22. Juli 1987

Der Oberstadtdirektor

Kelbrunn

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 22. Juli 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. 11/13) den Bebauungsplan für den Bebauungsplan Nr. 156a beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 22. Juli 1987 in Kraft getreten.

Bochum, den 22. Juli 1987

Der Oberstadtdirektor

Kelbrunn

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 22. Juli 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. 11/13) den Bebauungsplan für den Bebauungsplan Nr. 156a beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 22. Juli 1987 in Kraft getreten.

Bochum, den 22. Juli 1987

Der Oberstadtdirektor

Kelbrunn

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 22. Juli 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. 11/13) den Bebauungsplan für den Bebauungsplan Nr. 156a beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 22. Juli 1987 in Kraft getreten.

Bochum, den 22. Juli 1987

Der Oberstadtdirektor

Kelbrunn

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 22. Juli 1987 in Kraft getreten.

Die Durchföhrung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 22. Juli 1987 öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bochum, den 22. Juli 1987

Der Oberstadtdirektor

Buschmann

Die Eintragungen in blauer Farbe erfolgen auf Grund des Beschlusses vom 28. Feb. 1980 zu Punkt I/9 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 156a)

Bochum, den 12. März 1990

Der Oberstadtdirektor

Buschmann

Anlage zum Beschluss des Rates vom 28. Juli 1987 zu Punkt I/13 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Oberbürgermeister Ratmitglied

Kelbrunn

Schriftführer

Kelbrunn

